

Für eine Genehmigung zum Befahren des Sicherheitsbereichs des Flughafens Stuttgart gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Genehmigung zum Befahren des Sicherheitsbereichs des Flughafens Stuttgart (Fahrzeugplakette) ist ab ihrer Ausgabe bis zum Ablauf des aufgedruckten Kalenderjahres bzw. bis zum Ablauf des aufgedruckten Datums gültig.
2. Bei der Beantragung einer Genehmigung zum Befahren des Sicherheitsbereichs des Flughafens Stuttgart hat der Antragsteller die geforderten Angaben zu seiner Firma bzw. Person, sowie seiner Tätigkeit am Flughafen Stuttgart lückenlos zu übermitteln. Ist der Antragsteller im Auftrag der Flughafen Stuttgart GmbH oder einer anderen, am Flughafen Stuttgart ansässigen Firma oder Behörde tätig, ist eine Bestätigung des Auftraggebers zwingend, vor Antragsstellung, erforderlich.
3. Die Genehmigung zum Befahren des Sicherheitsbereichs des Flughafens Stuttgart kann nur erteilt werden, sofern ein Versicherungsnachweis des Antragsjahres 2020 für alle beantragten Fahrzeuge und Geräte vorliegt. Die Versicherungsbedingungen dürfen den vorgesehenen Einsatz des Fahrzeugs oder Geräts im beantragten Geltungsbereich nicht ausschließen oder wesentlich einschränken. Nachzuweisende Mindestversicherungssumme in der KFZ-Haftpflichtversicherung beträgt € 50 Mio. für Personen- / Sach- und Vermögensschäden, sowie eine Mindestversicherungssumme für Personenschäden je geschädigter Person in Höhe von € 8 Mio.
4. Zum Nachweis der Fahrzeugversicherung verwenden Sie bevorzugt das als Anlage 2 bezeichnete Formular. Alternativ kann auch ein Nachweis Ihres Versicherungsunternehmens eingereicht werden, der die identischen Angaben enthält. Bitte beachten Sie, dass die alleinige Vorlage von Beitragsrechnungen nicht ausreichend ist.
5. Für Fahrzeuge, ohne Zulassung nach StVZO, ist die Vorlage einer aktuellen Prüfbescheinigung eines technischen Sachverständigen nach § 29 StVZO erforderlich. Diese Sachverständigenprüfung kann durch die Abteilung Fahrzeugtechnik der Flughafen Stuttgart GmbH vorgenommen werden. Hierzu wenden Sie sich bitte zeitnah an den zuständigen Ansprechpartner (Tel.: 0711 / 948 - 3822).
6. Bei unvollständig ausgefüllten Antragsformularen sowie fehlenden bzw. nicht ausreichenden Versicherungsnachweisen oder Prüfbescheinigungen wird eine Nachbearbeitungsgebühr erhoben. Bitte beachten Sie, dass dies zu unnötigen Verzögerungen in der Bearbeitung führen kann.
7. Privatfahrzeuge, die zu dienstlichen Zwecken genutzt werden, können nur in besonders begründeten Einzelfällen zur Nutzung im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens Stuttgart zugelassen werden. Diesen Nachweis fügen Sie bitte dem Plakettenantrag bei. Die Entscheidung über die betriebliche Notwendigkeit trifft die Verkehrsleitung der Flughafen Stuttgart GmbH.
8. Privatfahrzeuge und Firmenfahrzeuge, die über keine firmenspezifische Beschriftung verfügen, müssen eindeutig als firmenzugehörig gekennzeichnet sein. Sollte eine Beklebung des Fahrzeugs nicht möglich sein, sind die Firma bzw. bei nicht ortsansässigen Firmen zusätzlich die Kontaktdaten des Fahrers von außen gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe zu legen.
9. Die jeweilige Fahrzeugplakette ist fest, gut sichtbar und unten links (Fahrerseite) an der Windschutzscheibe anzubringen. Abgelaufene Fahrzeugplaketten sind restlos zu entfernen.

10. Die FSG-Verkehrsleitung behält sich vor, die Erlaubnis zum Befahren des nicht allgemein zugänglichen Bereichs jederzeit zu widerrufen, sofern diese Bestimmungen und/oder die Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens Stuttgart in erheblicher Weise missachtet werden. Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug offensichtlich nicht mehr den Sicherheitsvorschriften entspricht oder stillgelegt wird. Die Erlaubnis zum Befahren des nicht allgemein zugänglichen Bereichs erlischt automatisch, wenn kein ausreichender Versicherungsschutz mehr besteht.
11. Fahrzeugplaketten berechtigen zur ausschließlichen Verwendung des betreffenden Fahrzeugs im angegebenen Geltungsbereich und zur dienstlichen Nutzung der damit verbundenen Pforten. Festgelegte Einschränkungen sind hierbei zu beachten. Verfügt das Fahrzeug über keine Berechtigung zur ständigen Abstellung im Sicherheitsbereich, beschränkt sich das Abstellen ausschließlich auf die Arbeitszeit des Fahrzeugführers während der beantragten Tätigkeit am Flughafen Stuttgart. Der Fahrzeugführer hat hierbei stets telefonisch erreichbar zu sein, um im Bedarfsfall sein Fahrzeug unverzüglich entfernen zu können.
12. Fahrzeuge und Geräte dürfen im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens Stuttgart nur von Personen geführt werden, die im Besitz eines Fahrerausweises der Flughafen Stuttgart GmbH sind. Zudem ist für amtlich zugelassene Fahrzeuge die amtliche Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse Voraussetzung.

Für den Erwerb eines Fahrerausweises der FSG ist die Teilnahme an einer Verkehrseinweisung der FSG-Ausbildungsabteilung erforderlich. Eine Teilnahme ist nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung unter Fax-Nr. 0711 / 948 - 3088 möglich.

13. Im Jahr 2020 gelten für Fahrzeugplaketten am Flughafen Stuttgart die folgenden Preise:

Fahrzeugplakette mit Abstellberechtigung	260,00 €
Fahrzeugplakette ohne Abstellberechtigung	140,00 €
Fahrzeugplakette im Geltungsbereich C	90,00 €
Ersatzplakette	60,00 €
Temporäre Fahrzeugplakette ohne Abstellberechtigung	60,00 €
Temporäre Fahrzeugplakette mit Abstellberechtigung	100,00 €
Nachbearbeitungsgebühr	40,00 €

Ihre Antragsunterlagen reichen Sie bitte persönlich, per Post oder per E-Mail (Scan der unterschiedenen Formulare) ein.

Postanschrift:

Flughafen Stuttgart GmbH
 Airport Duty Manager
 Postfach 23 04 61
 70624 Stuttgart
 Telefon: 0711 / 948 3586
 Telefax: 0711 / 948 2349
 E-Mail: fahrzeugplaketten@stuttgart-airport.com

14. Die Flughafenbenutzungsordnung des Flughafens Stuttgart steht unter <https://www.flughafen-stuttgart.de/media/99234/flughafenbenutzungsordnung.pdf> zum Download bereit.